

96 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 02 11

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz
1953 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 171, vom 22. Jänner 1958, BGBl. Nr. 18, vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 185, vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 297, des § 170 Z. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 200, und des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 275, sowie der Kundmachung vom 19. September 1961, BGBl. Nr. 232, wird geändert wie folgt:

1. Der § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes ist ein Ersatzmitglied zu laden. Dabei ist tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, ob das verhinderte Mitglied auf Vorschlag der Bundesregierung, auf Vorschlag des Nationalrates oder auf Vorschlag des Bundesrates ernannt worden ist. Das gleiche gilt, falls die Stelle eines Mitgliedes frei geworden ist, bis zu ihrer Besetzung.“

2. Der § 7 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„c) über alle Fälle, in denen die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt behauptet wird;“.

3. Im § 7 Abs. 2 erhalten die bisherigen lit. c und d die Bezeichnung „d“ und „e“.

4. Nach § 13 ist folgender § 13 a einzufügen:

„§ 13 a. (1) Beim Verfassungsgerichtshof ist ein Evidenzbüro einzurichten. Einer der ständigen Referenten kann vom Präsidenten mit der Leitung des Evidenzbüros betraut werden.

(2) Dem Evidenzbüro obliegt insbesondere die übersichtliche Erfassung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, im Bedarfsfalle

auch der Entscheidungen anderer oberster Gerichte, und des einschlägigen Schrifttums.“

5. Der § 17 hat zu lauten:

§ 17. (1) Jeder Eingabe sind so viele Ausfertigungen der Eingabe und jeder Beilage anzuschließen, daß jeder nach dem Gesetze zur Verhandlung zu ladenden Partei (Behörde) ein Exemplar zugestellt werden kann.

(2) Klagen nach § 37, Anträge nach den §§ 46, 48, 50, 57, 62 und 66 sowie Beschwerden sind, wenn sie nicht unter die Bestimmung des § 24 Abs. 1 fallen, durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen.

(3) Anträge eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Landtages gemäß Art. 140 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes müssen nicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden.

(4) Die Eingaben können auch Rechtsausführungen enthalten.“

6. Nach § 56 ist folgender Abschnitt „D“ einzufügen:

„D. Bei einem Antrag auf Feststellung des Vorliegens und der Erfüllung von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern oder der Länder untereinander (Art. 138 a des Bundes-Verfassungsgesetzes)

§ 56 a. (1) Der Antrag im Sinne des Art. 138 a Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes hat die Feststellung zu begehren, daß

1. eine Vereinbarung zwischen dem Bund und einem oder mehreren Ländern vorliegt oder nicht vorliegt oder

2. eine aus einer Vereinbarung zwischen dem Bund und einem oder mehreren Ländern folgende Verpflichtung erfüllt oder nicht erfüllt worden ist.

(2) Der Abs. 1 gilt für Vereinbarungen der Länder untereinander sinngemäß.

(3) Der Antrag ist im einzelnen zu begründen.

§ 56 b. (1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die öffentliche mündliche Verhandlung an. Zu dieser sind die beteiligten Regierungen zu laden. Der Bundesregierung obliegt die Vertretung des Bundes, der jeweiligen Landesregierung die Vertretung des Landes.

(2) Zugleich mit der Anberaumung der Verhandlung werden die an der Sache beteiligten Regierungen aufgefordert, eine schriftliche Äußerung dem Verfassungsgerichtshof so rechtzeitig vorzulegen, daß sie spätestens eine Woche vor der Verhandlung dem Gerichtshof vorliegt. Der Verfassungsgerichtshof kann auch die anderen an der Vereinbarung beteiligten Regierungen zur Abgabe von Äußerungen auffordern.“

7. Die bisherigen Abschnitte D bis I erhalten die Bezeichnung E bis J.

8. Der § 57 hat zu lauten:

„(1) Der Antrag, eine Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben, muß begehren, daß entweder die Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach oder daß bestimmte Stellen der Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen. Wird ein solcher Antrag von einer Person gestellt, die unmittelbar durch die Gesetzwidrigkeit der Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, so ist auch darzutun, inwieweit die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für sie wirksam geworden ist.

(2) Von einem Gericht kann der Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen nur dann gestellt werden, wenn die Verordnung vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden oder wenn die Gesetzmäßigkeit der Verordnung eine Vorfrage für die Entscheidung der bei diesem Gericht anhängigen Rechtssache ist.

(3) Hat ein Gericht einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen gestellt, so dürfen in dieser Sache bis zur Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche gerichtliche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflußt würden oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(4) Hat das Gericht die Verordnung, deren Überprüfung es beantragt hat, nicht mehr anzuwenden, so hat es dies dem Verfassungsgerichtshof unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 sind im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht anzuwenden.“

9. Der § 58 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind der Antragsteller sowie die Verwaltungsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, und die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Bundes oder des Landes, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen ist, und — wenn der Antrag von einem Gericht gestellt worden ist — auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.“

10. Der § 60 hat zu lauten:

„(1) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Wenn den Antrag ein Gericht gestellt hatte, so hat es das Verfahren weiterzuführen. Bei der Entscheidung der anhängigen Rechtssache ist das Gericht an die Rechtsanschauung gebunden, die der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis über die Gesetzmäßigkeit der Verordnung ausgesprochen hat.

(2) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist auch der Behörde, die die Verordnung erlassen hatte, zuzustellen. Lautet es auf Aufhebung einer Verordnung, so muß in der nach Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, daß die Verordnung durch das genau zu bezeichnende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben worden ist.“

11. Nach § 61 ist folgender § 61a einzufügen:

„§ 61a. Wurde das Verordnungsprüfungsverfahren auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch die Gesetzwidrigkeit der Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, eingeleitet, so sind ihr im Falle des Obsiegens die erwachsenen Prozeßkosten von dem Rechtsträger, in dessen Namen die Verordnung erlassen wurde, zu ersetzen.“

12. Der § 62 hat zu lauten:

„(1) Der Antrag, ein Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben, muß begehren, daß entweder das Gesetz seinem ganzen Inhalte nach oder daß bestimmte Stellen des Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen. Wird ein solcher Antrag von einer Person gestellt, die unmittelbar durch die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, so ist auch darzutun, inwieweit das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für sie wirksam geworden ist.

(2) Anträge gemäß Abs. 1, die von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder eines Landtages eingebracht werden und nicht die Unterschrift eines Rechtsanwaltes tragen, sind von allen Antragstellern zu unterfertigen. Die

Antragsteller haben einen oder mehrere Bevollmächtigte namhaft zu machen. Wird ein solcher nicht ausdrücklich namhaft gemacht, so gilt der erstunterzeichnete Antragsteller als Bevollmächtigter.

(3) Hat ein Gericht einen Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes oder von bestimmten Stellen eines solchen gestellt, so dürfen in dieser Sache bis zur Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche gerichtliche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst würden oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(4) Hat das Gericht das Gesetz, dessen Überprüfung es beantragt hat, nicht mehr anzuwenden, so hat es dies dem Verfassungsgerichtshof unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 sind im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht anzuwenden.“

13. Der § 63 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind der Antragsteller und die zur Vertretung des angefochtenen Gesetzes berufene Regierung zu laden. Zur Vertretung eines angefochtenen Bundesgesetzes ist die Bundesregierung eines angefochtenen Landesgesetzes die Landesregierung berufen. Ist der Antrag vom Verwaltungsgerichtshof, vom Obersten Gerichtshof oder von einem zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gericht gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.“

14. Der § 64 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lautet das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf Aufhebung, so ist es auch dem Bundeskanzler oder dem zuständigen Landeshauptmann zuzustellen. In der nach Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung muß zum Ausdruck gebracht werden, daß das Gesetz durch das genau zu bezeichnende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben worden ist.“

15. Nach § 65 ist folgender § 65a einzufügen:

„§ 65a. Wurde das Gesetzesprüfungsverfahren auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, eingeleitet, so sind ihr im Falle des Obsiegens die erwachsenen Prozeßkosten im Falle eines Bundesgesetzes vom Bund, im Falle eines Landesgesetzes vom betreffenden Land zu ersetzen.“

16. Im § 66 hat die Zitierung „Abschnittes E“ nunmehr „Abschnittes F“ und die Zitierung „Abschnittes D“ nunmehr „Abschnittes E“ zu lauten.

17. Die Z. 1 des § 66 hat zu lauten:

„1. Zur Verhandlung sind der Antragsteller und die Verwaltungsbehörde, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat, zu laden. Zur Vertretung eines vom Bundespräsidenten abgeschlossenen Staatsvertrages ist die Bundesregierung berufen. Ist der Antrag von einem Gericht gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.“

18. Die Z. 4 des § 66 hat zu lauten:

„4. Wird in dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Rechtswidrigkeit festgestellt, so muß in der nach Art. 140a des Bundes-Verfassungsgesetzes im Zusammenhang mit Art. 139 Abs. 5 oder Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, daß der Staatsvertrag nach dem genau zu bezeichnenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden und die Wirksamkeit eines allfälligen, diesen Staatsvertrag betreffenden Beschlusses nach Art. 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes oder einer allfälligen Anordnung nach Art. 65 Abs. 1 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes erloschen ist.“

19. Der § 70 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes dem Vorsitzenden des betreffenden Vertretungskörpers (der gesetzlichen beruflichen Vertretung selbst) unverzüglich zuzustellen. Jene Personen, deren Wahl durch das Erkenntnis als aufgehoben oder als nichtig erklärt anzusehen ist, haben von dem dieser Zustellung folgenden Tag an den Beratungen des betreffenden Vertretungskörpers fernzubleiben und sich der Führung der Geschäfte in der Landesregierung (im Gemeindevorstand, in der gesetzlichen beruflichen Vertretung) zu enthalten. Ist jedoch auf Grund des aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl des Nationalrates oder eines Landtages erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieser Vertretungskörper ihr Mandat erst im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch die in der Wiederholungswahl gewählten Mitglieder.“

20. Der § 71a hat zu lauten:

„§ 71a. (1) Die Anfechtung des Bescheides einer Verwaltungsbehörde, mit dem der Verlust des Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper, der Funktion in einem Gemeindevorstand oder in einem satzunggebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wird, kann nur nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides erhoben werden.“

(2) In dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof hat auch der Vertretungskörper (die gesetzliche berufliche Vertretung) Parteistellung.

(3) Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(4) Der Verfassungsgerichtshof hat der Anfechtung stattzugeben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit stattgefunden hat.

(5) Auf das Verfahren sind im übrigen die Bestimmungen des § 82 Abs. 3 und 4, der §§ 83, 84 Abs. 1, 86 und 88 sinngemäß anzuwenden. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung sind der Anfechtungswerber sowie die Behörde zu laden.“

21. Der bisherige Abschnitt I hat zu lauten:

„J. Bei Beschwerden wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte oder Rechtsverletzungen wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages (Art. 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes)

§ 82. (1) Die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen einen Bescheid kann nur nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides erhoben werden.

(2) Die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen einen in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ergangenen Verwaltungsakt kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen erhoben werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, sofern er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.

(3) Die Beschwerde hat den Sachverhalt genau darzulegen und anzugeben, ob sich der Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt erachtet. Die für verfassungs- oder gesetzwidrig erachtete Rechtsvorschrift ist zu bezeichnen. Bei Beschwerden im Sinne des Abs. 2 ist, soweit dies zumutbar ist, auch anzugeben, welches Organ die unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt hat und welcher Behörde sie zuzurechnen ist.

(4) Der angefochtene Bescheid ist in Urschrift, Gleichschrift, Abschrift oder Kopie anzuschließen; der Tag seiner Zustellung ist anzugeben.

(5) Beruht die Beschwerde auf einer Rechtsansicht, die der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes widerspricht, so kann der Referent den Beschwerdeführer mit Zustimmung des Präsidenten unter Hinweis auf die einschlägigen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes und unter Anberaumung einer angemessenen Frist auffordern, die Beschwerde durch Angabe der Gründe zu ergänzen, aus denen er die der bisherigen Rechtsprechung zugrunde liegende Rechtsansicht für unrichtig hält; die Versäumung der Frist gilt als Zurückziehung.

§ 83. (1) Eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen ist der Behörde, von der der angefochtene Bescheid herrührt oder der der in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakt zuzurechnen ist, mit der Mitteilung zuzustellen, daß es ihr freisteht, innerhalb einer Frist, die mindestens drei Wochen zu betragen hat, eine Gegenschrift zu erstatten.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlung kann den Parteien auch die Erstattung weiterer Äußerungen und Gegenäußerungen innerhalb zu bestimmender Fristen freigestellt werden.

(3) Eine Verlängerung der Fristen kann nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden; die Zustimmung der Gegenpartei ist hiezu weder erforderlich noch ausreichend.

§ 84. (1) Nach Einlangen der Gegenschrift und der weiteren etwa verlangten Äußerungen oder nach Ablauf der Fristen beraumt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes die Verhandlung an.

(2) Zu dieser Verhandlung sind der Beschwerdeführer, die Behörde (§ 83 Abs. 1) und etwa sonst Beteiligte zu laden.

§ 85. (1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat auf Antrag des Beschwerdeführers der Beschwerde mit Beschluß aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Der Antrag ist gleichzeitig mit der Beschwerde einzubringen. Wenn der Verfassungsgerichtshof nicht versammelt ist, so ist die Zuerkennung der aufschiebenden

Wirkung auf Antrag des Referenten vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes auszusprechen.

(3) Der Beschluß über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist dem Beschwerdeführer, der Behörde (§ 83 Abs. 1) und etwa sonst Beteiligten zuzustellen. Die Behörde hat den Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes aufzuschieben und die hiezu erforderlichen Verfügungen zu treffen; der durch den angefochtenen Bescheid Berechtigte darf diese Berechtigung nicht ausüben.

§ 86. Wird vor Schluß der Verhandlung über die Beschwerde der Nachweis erbracht, daß der Beschwerdeführer klaglos gestellt erscheint, so hat der Verfassungsgerichtshof nach Einvernehmung des Beschwerdeführers die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

§ 87. (1) Das Erkenntnis hat auszusprechen, ob eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte stattgefunden hat oder ob der Beschwerdeführer wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt worden ist, und hat gegebenenfalls den angefochtenen Verwaltungsakt aufzuheben.

(2) Wenn der Verfassungsgerichtshof einer Beschwerde stattgegeben hat, sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(3) Weist der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde ab, so hat er, falls ein darauf abzielender Antrag des Beschwerdeführers spätestens bis zum Schluß der öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt worden ist, in seinem Erkenntnis auszusprechen, daß die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten wird. Ein solcher Ausspruch hat nicht zu erfolgen, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 des Bundes-Verfassungsgesetzes von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

§ 88. Der Partei, die unterliegt oder die den Beschwerdeführer klaglos gestellt hat, kann auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für den Fall, daß der Beschwerdeführer die Beschwerde vor der mündlichen Verhandlung zurückzieht, ohne klaglos gestellt worden zu sein.

§ 89. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Der § 32 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, Anlage zur Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. Oktober 1946, BGBl. Nr. 202, betreffend die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, tritt außer Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

Erläuterungen

A. Allgemeines

Am 10. Juli 1974 beschloß der Nationalrat die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, deren Ziel die teilweise Verwirklichung des Förderungsprogramms der Bundesländer ist. Erstmals ist in dieser Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, die am 1. Jänner 1975 in Kraft getreten ist, die Möglichkeit vorgesehen, Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern abzuschließen. Diese Vereinbarungen sollen auf Grund des neugeschaffenen Art. 138a B-VG der Gerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes unterliegen. Abweichend von der bestehenden Rechtslage werden ferner Ländervereinbarungen — unter bestimmten Voraussetzungen — der Gerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes unterworfen. Aus diesem Grund erweist sich eine Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 als erforderlich. Diese Ergänzung soll durch die Einführung eines neuen Abschnittes D in das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 vorgenommen werden. Die entsprechenden Bestimmungen beschränken sich auf das unbedingt Erforderliche. Sie entsprechen den Bestimmungen, die bereits in der Regierungsvorlage 1485 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, enthalten waren, im Laufe der XIII. GP des Nationalrates aber nicht mehr verabschiedet wurden.

Das vom Nationalrat am 15. Mai 1975 beschlossene Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 302, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch Bestimmungen über die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes geändert wird, hat insofern eine Ausweitung der Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes mit sich gebracht, als Verordnungen und Gesetze, die ohne Erlassung eines Bescheides für eine Person wirksam werden, von dieser direkt vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden können (Art. 139 Abs. 1 und 140 Abs. 1 B-VG). Die erwähnte Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle sieht außerdem ein Gesetzesanfechtungsrecht eines Drittels der Abgeordneten zum Nationalrat und zu den Landtagen vor. Auch diese Erweiterungen der Zuständig-

keiten des Verfassungsgerichtshofes machen Ergänzungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 erforderlich.

Schließlich ist auf das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Juli 1975, BGBl. Nr. 409 hinzuweisen, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird. Dieses Bundesverfassungsgesetz, das im Zusammenhang mit der neuen Geschäftsordnung des Nationalrates erlassen wurde, sieht in Art. 141 Abs. 2 eine Ergänzung vor, die ebenfalls im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 Änderungen zur Anpassung erfordert.

Die im Hinblick auf die genannten Novellen zum Bundes-Verfassungsgesetz erforderliche Anpassung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 gibt ferner Gelegenheit, zwei weitere Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 in die Novelle miteinzubeziehen. Das Ziel dieser Änderungen besteht sowohl in der Ausmerzung einer verfassungsrechtlich bedenklichen Bestimmung als auch in einer Ergänzung, die sich nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes als zweckmäßig erweist.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z. 1:

Die vorgeschlagene Regelung geht auf eine Anregung des Verfassungsgerichtshofes in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1969 zurück. Darin wurde ausgeführt:

„Nach § 6 Abs. 2 erster Satz VfGG 1953 ist im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes ein Ersatzmitglied zu laden. Mangels einer Grundlage im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 kann ein Ersatzmitglied dann nicht geladen werden, wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant ist. Dieser Mangel birgt die Gefahr in sich, daß der Gerichtshof bei Vakanz der Stellen mehrerer Mitglieder nicht mehr beschlußfähig ist. Durch Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, derzufolge ein Ersatzmitglied auch im Fall der Vakanz der Stelle eines Mitgliedes zu laden ist, würde das Problem der Sicherung der Funktion des Gerichtshofes durch sofortige Neubesetzung erledigter Stellen weitgehend entschärft.“

96 der Beilagen

7

Dieser Anregung trägt der vorliegende Entwurf Rechnung.

Zu Z. 2 und 3:

Der § 7 Abs. 2 VfGG 1953 zählt jene Fälle auf, in denen zur Beschlußfähigkeit des Verfassungsgerichtshofes nur die Anwesenheit des Präsidenten und von vier Stimmführern erforderlich ist (sogenannter „kleiner Senat“). Der Entwurf schlägt vor, Beschwerden gegen Verwaltungsakte in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt der Entscheidung in diesem sogenannten „kleinen Senat“ zu überantworten. Dies würde zu einer erheblichen Entlastung des Verfassungsgerichtshofes führen und ist überdies durch den Umstand gerechtfertigt, daß es bei den damit erfaßten Verwaltungsakten in erster Linie um die Klärung des Sachverhaltes geht und in der Regel nicht Rechtsfragen im Vordergrund stehen werden. Es wären daher von dieser beabsichtigten Regelung keine Einschränkungen des Rechtsschutzes der Beschwerdeführer zu erwarten.

Zu Z. 4:

Sowohl für den Verwaltungsgerichtshof als auch für den Obersten Gerichtshof ist die Einrichtung eines Evidenzbüros gesetzlich vorgesehen. Entsprechende Bestimmungen im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 bestehen bisher nicht, wengleich in § 44 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes (BGBl. Nr. 202/1946) eine Evidenzhaltung der Rechtsprechung dieses Gerichtshofes vorgesehen ist.

Im Hinblick auf die Bedeutung einer Evidenz der Rechtsprechung ist es angezeigt, eine entsprechende Bestimmung in das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 selbst einzubauen. Die Bestimmung folgt in ihrem Wortlaut der entsprechenden Regelung im Verwaltungsgerichtshofgesetz.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Art und Weise der technischen Gestaltung der Rechtsprechungsevidenz nicht gesetzlich geregelt werden soll. Einerseits ist es nicht erforderlich, den Verfassungsgerichtshof an solche Regelungen zu binden, da auch hinsichtlich der Evidenzbüros des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes keine solchen Bestimmungen bestehen, andererseits soll diese Frage deshalb offenbleiben, um dadurch die Anpassung der Evidenzführung an neue technische Möglichkeiten ohne neuerliche Gesetzesänderung durchführen zu können.

Zu Z. 5:

Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, über Beschwerden gegen bestimmte Verordnungen und Gesetze auf Grund einer Anfechtung durch Einzelpersonen entscheiden zu

können, macht eine Ergänzung des § 17 Abs. 2 VfGG 1953 erforderlich. Bei der unmittelbaren Anfechtung von Verordnungen und Gesetzen vor dem Verfassungsgerichtshof durch eine Einzelperson müssen Rechtskenntnisse vorausgesetzt werden, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, vorzusehen, daß derartige Beschwerden nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden können. Dies liegt nicht zuletzt im Interesse der Rechtspflege selbst, denn nur dadurch kann eine mißbräuchliche Ausübung dieses Rechtes in aussichtslosen Fällen und damit eine Überbelastung des Verfassungsgerichtshofes vermieden werden.

Der Anwaltszwang im Sinne des § 17 Abs. 2 VfGG 1953 soll aber nicht für die Gesetzesanfechtung durch ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder eines Landtages gelten. In diesem Fall kann eine hinreichende Rechtskenntnis vorausgesetzt werden, sodaß der Verzicht auf die Beiziehung eines Rechtsanwaltes sachlich gerechtfertigt ist. Der Abs. 3, der neu eingefügt wird, trifft die entsprechende Regelung.

Die Abs. 1 und 4 (neu) wurden unverändert aus dem bisherigen Rechtsbestand übernommen.

Zu Z. 6, 7 und 16:

Auf Grund des Art. 138 a Abs. 1 B-VG wurde die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes in zweifacher Hinsicht erweitert. Er hat zu entscheiden, ob überhaupt eine Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a B-VG vorliegt; er hat weiter zu entscheiden, ob die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen erfüllt worden sind. In beiden Fällen handelt es sich um bloße Feststellungsentscheidungen, die ihrem Wesen nach einer Vollstreckung nicht zugänglich sind. Dieser verfassungsgesetzlichen Regelung entsprechend war der § 56 a zu formulieren. Danach geht das Begehren erstens auf die Feststellung, ob eine Vereinbarung vorliegt oder nicht, denn auch das Nichtvorliegen einer Vereinbarung bezüglich eines bestimmten Gegenstandes kann vom Verfassungsgerichtshof entschieden werden, und/oder zweitens auf die Feststellung der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen, wobei auch hier deren Nichterfüllung festgestellt werden kann.

Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zu solchen Entscheidungen ist von Verfassungs wegen nur dann gegeben, wenn es sich um Bund-Länder-Vereinbarungen handelt. Bei Vereinbarungen der Länder untereinander muß die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 138 a Abs. 2 durch eine Vereinbarung erst konstituiert werden.

Der § 56 b des Entwurfes enthält die näheren verfahrensrechtlichen Regelungen. Die vorgeschlagene Regelung ist jener des § 63 VfGG 1953

nachgebildet. Die unterschiedlichen Sachverhalte lassen es aber nicht zweckmäßig erscheinen, bloß den § 63 als sinngemäß anwendbar zu erklären. Einer klaren Regelung ist vielmehr der Vorzug zu geben.

Der Abs. 2 dieser Bestimmung unterscheidet zwischen den „an der Sache beteiligten Regierungen“, d. h. dem Antragsteller und dem Antragsgegner im Sinne des Abs. 1, und den „anderen an der Vereinbarung beteiligten Regierungen“. Letztere können nämlich ein Interesse daran haben, wie das Verfahren ausgeht. Es wurde deshalb als zweckmäßig erachtet, dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit zu geben, diese Regierungen zur Abgabe einer Äußerung einzuladen. Es ist ferner zu beachten, daß in den Fällen von Anträgen nach § 56 a Abs. 1 Z. 1 (Feststellung des Bestandes oder Nichtbestandes einer Vereinbarung) durch das Erkenntnis rechtliche Wirkungen für alle an der Vereinbarung beteiligten Parteien erzeugt werden. Der Entwurf geht davon aus, daß in diesem Fall eine notwendige Streitgenossenschaft (§ 14 ZPO, der gemäß § 35 Abs. 1 VfGG 1953 im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof anzuwenden ist) vorliegt. Deshalb war eine besondere Regelung, wonach in diesem Fall alle Vertragsparteien in der Verhandlung zu hören sind, nicht aufzunehmen.

Weitere Bestimmungen verfahrensrechtlicher Natur wurden nicht für erforderlich erachtet.

Zu Z. 8:

Der Entwurf sieht zunächst eine Ergänzung des Abs. 1 vor. Wenn nämlich ein Verordnungsprüfungsantrag gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG von einer Person gestellt wird, die unmittelbar durch die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, so ist es im Interesse einer raschen Abwicklung des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof gelegen, daß von dem Anfechtenden die verfassungsgesetzlich vorgeschriebenen Prozeßvoraussetzungen schon in seinem Prüfungsantrag ausführlich dargelegt werden. Dieses Erfordernis bringt der neu angefügte letzte Satz des Abs. 1 zum Ausdruck.

Das damit gesetzlich vorgeschriebene Erfordernis, die als gegeben erachteten Prozeßvoraussetzungen in der Anfechtung selbst darzulegen, ist als Formerfordernis im Sinne des § 18 VfGG 1953 anzusehen. Entspricht daher der Verordnungsprüfungsantrag einer Einzelperson diesem Erfordernis nicht, so ist der Antrag zur Verbesserung innerhalb einer Frist zurückzustellen. Die nicht fristgerechte Behebung dieses Mangels führt gemäß § 19 Abs. 3 Z. 1 lit. c VfGG 1953 zur Zurückweisung des Antrages.

Der Abs. 2 des § 57 ist unverändert aus dem bisherigen Rechtsbestand übernommen worden.

Die Abs. 3 bis 5 regeln die Folgen einer von einem Gericht eingeleiteten Verordnungsprüfung für das bei diesem Gericht anhängige Verfahren. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung beruht auf folgenden Überlegungen: Unter dem Gesichtspunkt der Präjudizialität des zu erwartenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes müssen Parteienhandlungen nicht beschränkt werden, gerichtliche Handlungen nur insofern, als sie dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vorgreifen würden. Es soll daher einerseits Vorsorge dafür getroffen werden, daß für den Fall der Aufhebung der Rechtsvorschrift vorher keine der Bindung an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes (Art. 139 Abs. 6 B-VG) möglicherweise widerstreitende gerichtliche Maßnahme gesetzt wird, andererseits aber der Gang des gerichtlichen Verfahrens nicht unnötigerweise aufgehalten wird. Demgemäß wird die Erledigung verfahrensrechtlicher Zwischenfragen oder Beweisaufnahmen, als Parteienhandlung etwa die Zurückziehung der Klage, zulässig sein — diesfalls würde der Abs. 4 zur Anwendung kommen —, und es soll auch nicht der Lauf der Rechtsmittelfristen gehemmt werden, besonders wenn es um gerichtliche Handlungen, Entscheidungen oder Verfügungen geht, die sich auf verfahrensrechtliche Zwischenfragen, etwa auf die Bestimmung von Sachverständigengebühren, beziehen oder die nach Ansicht eines Rechtsmittelbefugten im Sinne des Abs. 3 des Entwurfes nicht vorgenommen hätten werden dürfen. In Strafsachen wird sich z. B. die zu Beweis Zwecken erforderliche Vernehmung eines Zeugen, die später voraussichtlich nicht mehr durchgeführt werden könnte, oder der zum selben Zweck vorzunehmende Augenschein an einem Leichnam als Handlung darstellen, die keinen Aufschub duldet, ebenso die Verwertung eines der Gefahr des Verderbes ausgesetzten fremden Gutes im Sinne des § 377 StPO. Ebenso wird es wie im Fall des § 44 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 zulässig sein, die Aufschiebung einer bewilligten Exekution, eine Exekution zur Sicherstellung, eine einstweilige Verfügung oder deren Aufschiebung anzuordnen. Ein vollständiger Stillstand des Verfahrens ist somit nicht erforderlich.

Aus den vorstehenden Erwägungen wurde davon abgesehen, die Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens, in dem es zur inzidenten Normenkontrolle gekommen ist, anzuordnen, da dies einen nicht erforderlichen Stillstand des Verfahrens bedeuten würde. Es sei erwähnt, daß nach der bestehenden Rechtslage eine Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens in den Fällen von Kompetenzkonflikten nach Art. 138 Abs. 1 B-VG eintritt (vgl. §§ 42 Abs. 5 und 43 Abs. 5 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953). In diesen Fällen ist eine Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens gerechtfertigt, weil in

diesen Fällen jede gerichtliche Handlung, Entscheidung oder Verfügung einen Vorgriff auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes in dem vor ihm anhängigen Kompetenzkonfliktverfahren sein würde und sich außerdem bei Übertragung der Sache an eine Verwaltungsbehörde jede gerichtliche Verfügung oder Entscheidung und jede Parteihandlung als zwecklose und auch überflüssigerweise Kosten verursachende Maßnahme erweisen würde. Dennoch bleiben aber auch in diesen Fällen die im § 44 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 genannten gerichtlichen Maßnahmen zulässig.

Im Hinblick auf die Unterschiedlichkeiten im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und den anderen Gerichten sollen die Folgen, die eine Verwaltungsprüfung auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes auf das vor ihm anhängige Verfahren hat, im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 gesondert geregelt werden (vgl. § 40 a der Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle, 79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP). Deshalb wird durch den Abs. 5 des Entwurfes die Anwendbarkeit der Abs. 3 und 4 des Entwurfes für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen.

Zu Z. 9:

Im Hinblick auf den Umstand, daß eine Verordnung auch von einer Person angefochten werden kann, die behauptet, unmittelbar durch die Gesetzeswidrigkeit der Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein, war der Abs. 1 des § 58 dahingehend zu ergänzen, daß auch der Antragsteller zur Verhandlung zu laden ist.

Zu Z. 10:

Der erste Absatz des § 60 in der geltenden Fassung geht davon aus, daß das vor einem Gericht anhängige Verfahren unterbrochen wird, wenn das Gericht ein Verwaltungsprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof einleitet. Diese Rechtslage soll nunmehr geändert werden (vgl. Art. I Z. 8 des Entwurfes). Der § 60 Abs. 1 VfGG 1953 war dieser neuen Rechtslage anzupassen. Es kann damit das Auslangen gefunden werden, daß lediglich die Weiterführung des vor Gericht anhängigen Verfahrens angeordnet wird, sobald das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ergangen ist. Wie bisher ist das Gericht dabei an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes gebunden.

Der Abs. 2 enthält lediglich eine Richtigstellung des Zitates des Bundes-Verfassungsgesetzes, die durch die neuen Absatzbezeichnungen im Art. 139 B-VG erforderlich geworden ist. Im übrigen ist der Gesetzestext unverändert geblieben.

Zu Z. 11 und 15:

Die dem geltenden Rechtsbestand angehörenden verfahrensrechtlichen Vorschriften des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, die sich auf die Anfechtung von Verordnungen und Gesetzen beziehen, sind so gestaltet, daß keine Aussagen über den Prozeßkostenersatz vorgesehen sind. Eine Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 im Hinblick auf den Prozeßkostenersatz ist nötig, soweit Verordnungen oder Gesetze von Einzelpersonen angefochten werden können. Es entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß die obsiegende Partei vom Prozeßgegner den Ersatz der Prozeßkosten verlangen kann. Dieser Grundsatz soll auch dann gelten, wenn eine Einzelperson entsprechend den Art. 139 Abs. 1 und 140 Abs. 1 B-VG eine Verordnung oder ein Gesetz erfolgreich anfechtet. Diesem Grundsatz würde es entsprechen, daß auch dem obsiegenden Bund oder Land Prozeßkosten zu ersetzen sind. Eine solche Regelung wurde derzeit noch nicht vorgesehen. Es soll zunächst abgewartet werden, ob die Belastung des Bundes und der Länder durch solche Verfahren eine solche Regelung als erforderlich und im Interesse eines umfassenden Rechtsschutzes als gerechtfertigt erscheinen läßt. Um die Verwirklichung dieser Zielsetzung zu gewährleisten, wurden die neuen §§ 61 a und 65 a in den Entwurf eingefügt. In welchem Ausmaß die Prozeßkosten zu ersetzen sind, bestimmt sich nach den Bestimmungen der ZPO.

Zu Z. 12:

Hinsichtlich der Abs. 1 und 3 bis 5 des § 62 wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 8 des Entwurfes hingewiesen, die sinngemäß gelten.

Der neu eingefügte Abs. 2 zu § 62 bezieht sich auf die Anfechtung von Gesetzen durch ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder eines Landtages. Er nimmt auf Art. 140 Abs. 1 B-VG und § 86 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, BGBl. Nr. 410/1975, Bedacht. Zur leichteren Überprüfung der Prozeßvoraussetzung ist vorgesehen, daß ein solcher Anfechtungsantrag von allen Antragstellern zu unterschreiben ist. Im Sinne der Vertretung dieser Gruppe vor dem Verfassungsgerichtshof ist es zweckmäßig, einen oder mehrere Bevollmächtigte zu bestellen. Diese müssen nicht, können aber aus dem Kreis der Antragsteller kommen; ihnen stehen sodann alle verfahrensrechtlichen Befugnisse und Pflichten zu, die einer Partei des Verfahrens zukommen. Selbstverständlich kann sich dieser Bevollmächtigte seinerseits durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Bei einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt muß dieser durch eine Vollmacht ausgestattet sein, weshalb es in diesem Fall nicht erforderlich ist, daß alle Antragsteller den An-

fechtungsantrag unterschreiben. Wie aber oben zu Z. 5 ausgeführt, ist in dieser Hinsicht ein Anwaltszwang nicht vorgesehen.

Zu Z. 13:

In der vorgeschlagenen Fassung des § 63 Abs. 1 wird der Umstand berücksichtigt, daß gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG (in der Fassung BGBl. Nr. 302/1975) nicht mehr nur die Höchstgerichte, sondern auch die zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichte ein Gesetzesprüfungsverfahren einleiten können. Dieser Ergänzung der Anfechtungsmöglichkeiten war durch eine entsprechende Fassung des § 63 Abs. 1 zu entsprechen.

Aus den bereits oben in den Ausführungen zu Z. 9 genannten Gründen war auch hier die Ladung des Antragstellers vorzusehen.

Zu Z. 14:

Diese Bestimmung enthält lediglich eine Richtige Stellung des Zitates des Bundes-Verfassungsgesetzes, die durch die neuen Absatzbezeichnungen im Art. 140 B-VG erforderlich geworden ist. Im übrigen ist der Gesetzestext unverändert geblieben.

Zu Z. 17 und 18:

Die Änderungen der Art. 139 Abs. 1 und 140 Abs. 1 B-VG in der Richtung, daß Verordnungen und Gesetze auf Antrag einer Person vom Verfassungsgerichtshof geprüft werden können, wenn das Gesetz oder die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist, führt in Verbindung mit Art. 140 a B-VG dazu, daß auch Staatsverträge unter der genannten Voraussetzung vom Einzelnen unmittelbar angefochten werden können.

Diesem Umstand war auch in der Regelung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 Rechnung zu tragen. Da der § 66 VfGG 1953 in verfahrensrechtlicher Hinsicht auf die Vorschriften über das Ordnungs- oder Gesetzesprüfungsverfahren verweist, war nur in der Z. 1 des § 66 VfGG 1953 der Begriff „antragstellende Behörde“ durch „Antragsteller“ zu ersetzen. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht nur Behörden als zur Anfechtung des Staatsvertrages legitimiert zur Verhandlung zu laden sind, sondern auch der einzelne, der einen Anfechtungsantrag gestellt hat, zur Verhandlung geladen werden muß.

Die unter Z. 18 vorgeschlagene Änderung betrifft ausschließlich die Zitierung des Bundes-Verfassungsgesetzes, die der neuen Fassung der Art. 139 und 140 B-VG anzupassen war.

Zu Z. 19:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 70 Abs. 5 berücksichtigt die durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle, BGBl. Nr. 409/1975, erfolgte Neufassung des Art. 141 Abs. 2 B-VG. Derselbe Gedanke, der auch in der erwähnten Bundes-Verfassungsgesetznovelle zum Ausdruck kommt, wird im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 verankert.

Zu Z. 20:

Die geltende Bestimmung des § 71 a Abs. 1 VfGG 1953 berücksichtigte in der ihr durch die Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 18/1958, gegebenen Fassung nicht die Bundes-Verfassungsgesetznovelle BGBl. Nr. 12/1958, durch die Art. 141 B-VG eine neue Fassung erhielt. Im Gegensatz zu der vor dieser Bundes-Verfassungsgesetznovelle geltenden Rechtslage wurde dem Bundes- und Landesgesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, die Erklärung des Mandatsverlustes durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde für alle allgemeinen Vertretungskörper vorzusehen. Die Wirkung der derzeit geltenden Bestimmung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 besteht nun darin, daß von der Regelung Nationalrat, Bundesrat und Landtage ausgenommen werden und daher — wenn in solchen Fällen der Mandatsverlust durch Bescheid der Verwaltungsbehörde gesetzlich zulässig ist — eine Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof nicht erfolgen darf. Damit steht aber die Bestimmung im Gegensatz zu Art. 141 B-VG (vgl. dazu auch Adamovich, Handbuch des Österreichischen Verfassungsrechtes, 1971, Seite 464, Anmerkung 55).

Durch die Aufhebung der in der geltenden Bestimmung enthaltenen Parenthese soll daher die Übereinstimmung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 mit der Bestimmung des Art. 141 B-VG hergestellt und eine Verfassungswidrigkeit beseitigt werden.

In Übereinstimmung mit § 71 Abs. 1 VfGG 1953 und der geltenden Rechtslage wird nur der Gemeindevorstand erwähnt, nicht aber die gemäß Art. 117 Abs. 1 lit. b B-VG gleichgestellten Organe der Städte — die Stadträte — und die Stadtsenate in den Städten mit eigenem Statut. Der Entwurf geht davon aus, daß es sich beim Begriff „Gemeindevorstand“ um einen Sammelbegriff handelt, in dem auch die als Stadtrat und Stadtsenat bezeichneten Gemeindeorgane mitumfaßt werden.

Der geltende Abs. 2 wurde unverändert übernommen.

Der geltende § 71 a Abs. 3 VfGG 1953 sieht vor, daß die Anfechtung des Bescheides einer Verwaltungsbehörde, womit der Verlust des Mandates ausgesprochen wird, keine aufschie-

bende Wirkung hat. Das bedeutet, daß mit der formellen Rechtskraft des verwaltungsbehördlichen Bescheides die betroffene Person aus dem Vertretungsorgan auszuschneiden hat. Dies hat weiters alle Maßnahmen zur Folge, die der Ergänzung dieses Vertretungskörpers dienen. Sollte der Verfassungsgerichtshof im Prüfungsverfahren die Rechtswidrigkeit des verwaltungsbehördlichen Bescheides, mit dem das Mandat abgesprochen wurde, feststellen, so wäre der betroffenen Person ihre bisherige Stellung im betreffenden Vertretungskörper wieder zurückzugeben, das möglicherweise inzwischen bestellte Ersatzmitglied hätte auszuschneiden (vgl. § 71 a Abs. 5 VfGG 1953 in der geltenden Fassung).

Zur Vereinfachung und überdies einer entsprechenden Anregung des Verfassungsgerichtshofes folgend schlägt der vorliegende Entwurf vor, den entgegengesetzten Weg zu gehen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage soll der Anfechtung eines verwaltungsbehördlichen Bescheides, womit der Verlust eines Mandates ausgesprochen wird, ex lege aufschiebende Wirkung zukommen. Die Rechtswirkung der vorgeschlagenen Änderung besteht darin, daß die bescheidmäßige Mandatsaberkennung nicht dazu führt, daß die betroffene Person aus dem betreffenden Vertretungskörper auszuschneiden hat, obwohl sie den Bescheid beim Verfassungsgerichtshof anfecht. Vielmehr tritt in diesem Fall erst mit der Bestätigung des angefochtenen Bescheides durch den Verfassungsgerichtshof die Rechtswirkung des Mandatsverlustes ein.

Auf der Basis dieser Neuregelung ist nunmehr der bisherige Abs. 4 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 5 des § 71 a nicht mehr erforderlich und konnte gestrichen werden.

Der bisherige Abs. 6 des § 71 a wurde zum neuen Abs. 5. Die Verweise auf die §§ 82 ff. des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 waren der in diesem Entwurf vorgenommenen Neuregelung anzupassen.

Zu Z. 21:

Der Art. 144 B-VG in der Fassung, die dieser Artikel durch die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle BGBl. Nr. 302/1975 erhalten hat, unterscheidet zwischen „Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden“ und „Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“. Während in der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes jene Verwaltungsakte, die in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzt wurden, als sogenannte „faktische Amtshandlungen“ Bescheiden im Rahmen des Art. 144 B-VG gleichgesetzt wurden, kann die neue Fassung des Art. 144 B-VG dahingehend ver-

standen werden, daß dies nicht mehr zulässig ist. In diese Richtung deutet die nunmehr vom Verfassungsgesetzgeber vorgenommene deutliche Unterscheidung dieser beiden Beschwerdeformen.

Dieser Umstand hat zur Folge, daß entsprechende verfahrensrechtliche Regelungen nicht mehr mit nur dem Hinweis auf die sogenannte Bescheidbeschwerde auskommen, sondern auch die Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Verfassungsgerichtshofgesetz ausdrücklich anzuführen sind. Dieser Erwägung folgend wurde der gesamte letzte Abschnitt des Verfassungsgerichtshofgesetzes neu gefaßt. Entscheidend dabei sind die Ergänzungen, die sich auf die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beziehen. Dabei wurde von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß, soweit als möglich, die bisherigen verfahrensrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Bescheidbeschwerden unverändert belassen werden sollten und auch für die Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anzuwenden sind.

Der Art. 144 Abs. 1 B-VG bringt aber auch unter einem anderen Aspekt eine Änderung, die in der Neufassung dieses Abschnittes des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 berücksichtigt werden mußte. Die Bescheidbeschwerde oder eine Beschwerde gegen einen in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzten Verwaltungsakt kann nicht nur mit der Behauptung der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte erhoben werden. Die Anfechtung solcher Verwaltungsakte kann sich vielmehr auch darauf stützen, daß der Beschwerdeführer behauptet, durch die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Dabei handelt es sich nicht nur um die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, sondern um seine Rechte schlechthin. Diese Ausweitung der Beschwerdeberechtigung war in den einzelnen Bestimmungen des neugefaßten Abschnittes J entsprechend zu berücksichtigen.

Im einzelnen ist zur Neufassung des nunmehrigen Abschnittes J folgendes zu bemerken:

Zu § 82:

Der **Abs. 1** wurde auf die Bescheidbeschwerde eingeschränkt, im übrigen aber inhaltlich unverändert belassen.

Der **Abs. 2** regelt die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

Zentraler Punkt der Regelung des Abs. 2 ist — ähnlich dem Abs. 1 hinsichtlich der Be-

scheidbeschwerde — die Festlegung der Beschwerdefrist. Die vorgeschlagene Regelung folgt jener im § 26 Abs. 1 lit. e der Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle (79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP). Es war davon auszugehen, daß die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in einer Unzahl verschiedener Erscheinungsformen auftritt. Für die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem die sechswöchige Beschwerdefrist zu laufen anfangen soll, mußte sowohl der Gesichtspunkt, daß das Beschwerdeverfahren sofort einzuleiten ist, um Verzögerung zu vermeiden, als auch der Gesichtspunkt, daß die betroffene Person von der faktischen Amtshandlung Kenntnis hat, berücksichtigt werden. Es wird daher vorgeschlagen, den Beginn der Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung der unmittelbaren behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, anzusetzen. Da es aber denkbar ist, daß ein solcher Akt gegen eine Person — etwa durch einen Eingriff in das Eigentum, während der Eigentümer sich im Ausland befindet — zu einem Zeitpunkt gesetzt werden kann, in dem der Betroffene davon noch gar keine Kenntnis hat, soll der Lauf der Beschwerdefrist in solchen Fällen erst mit der tatsächlichen Kenntnisnahme von der gesetzten faktischen Amtshandlung beginnen.

Neu eingefügt wurde der **Abs. 3**. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht — abgesehen von einer Ergänzung des geforderten Beschwerdevorbringens, die im Hinblick auf die Neufassung des Art. 144 Abs. 1 B-VG notwendig ist — dem § 28 Abs. 1 Z. 1 der Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle (79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP). Ebenso wie im Verwaltungsgerichtshofverfahren steht auch im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof wegen einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dem Beschwerdeführer die „belangte“ Behörde (siehe § 83 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes) gegenüber. Es müssen deshalb vom Beschwerdeführer Angaben verlangt werden, die es dem Verfassungsgerichtshof ermöglichen, die „belangte“ Behörde festzustellen. Es kann nun für den Beschwerdeführer im einzelnen Fall schwierig sein, anzugeben, welche Behörde die unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt hat. Die vorgeschlagene Fassung geht daher davon aus, daß die Beschwerdeführung zwar nicht durch die Unmöglichkeit solcher Angaben erschwert oder gar unmöglich gemacht werden soll, der Beschwerdeführer soll aber verpflichtet sein, Angaben darüber zu machen, wer (welche Organwalter) die unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt hat, darüber

hinaus aber auch, welcher Behörde dieser Verwaltungsakt zuzurechnen ist. Alle diese Angaben werden nur unter der Voraussetzung gefordert, daß dem Beschwerdeführer solche Angaben nach Lage des Falles zumutbar sind. Im Hinblick darauf, daß Beschwerden durch Rechtsanwälte eingebracht werden, die die Zurechnung solcher in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakte rechtlich zu beurteilen vermögen, ist die vorgeschlagene Regelung sachgerecht.

Gleichzeitig wurde in der Neufassung des Abs. 3 auch der bisherige Inhalt des Abs. 2 beibehalten, allerdings mit dem Unterschied, daß das bisher verwendete Wort „Tatbestand“ durch „Sachverhalt“ ersetzt wurde.

Die Abs. 4 und 5 entsprechen den bisherigen Abs. 3 und 4. Sie enthalten keine inhaltlichen Änderungen.

Zu § 83:

Der § 83 wurde in der bisherigen Fassung beibehalten, allerdings durch einen Hinweis auf in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakte ergänzt, um dadurch diese verfahrensrechtliche Regelung für beide Typen von Beschwerden gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG anwendbar zu machen.

Zu erwähnen ist, daß die Mindestfrist für die Erstattung der behördlichen Gegenschrift um eine Woche auf drei Wochen verlängert wurde. Dadurch soll die Erstattung sachgerechter Gegenschriften ermöglicht werden, was bisher auf Grund der kurzen Frist, insbesondere wenn Unterbehörden zu befragen waren, auf Schwierigkeiten stoßen konnte.

Zu § 84:

Aus Gründen des sachlichen Zusammenhanges werden die Bestimmungen der bisherigen §§ 84 und 85 in einen einzigen Paragraphen zusammengezogen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 85:

Der § 85, der dem bisherigen § 86 VfGG 1953 entspricht, ist hinsichtlich des **Abs. 1** wörtlich mit der bisherigen Rechtslage übereinstimmend.

Um eine divergierende Rechtsprechung der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes in der Frage der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an Beschwerden auszuschließen, wurde der **Abs. 2** neu gefaßt. Die Regelung folgt dabei jener des Entwurfes einer Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle (79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP).

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ist zunächst hervorzuheben, daß künftig der Verfassungsgerichtshof gebunden ist, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde zuzuerkennen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Da somit die vorgeschlagene Bestimmung dem Verfassungsgerichtshof kein Ermessen einräumt, war darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an eine Beschwerde eine Abwägung der verschiedenen Interessen erfordert, die mit dem angefochtenen Bescheid verbunden sind. Es wurde daher zunächst vorgesehen, daß entgegen zwingenden öffentlichen Interessen die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung nicht zulässig sein soll. Selbst aber dann, wenn solche zwingende öffentliche Interessen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegenstehen, ist es gerechtfertigt, die Interessen der öffentlichen Verwaltung und eines gegebenenfalls durch den Bescheid Berechtigten gegen die Nachteile, die der Beschwerdeführer durch den Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der Berechtigung, die mit dem angefochtenen Bescheid verliehen wurde, gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung wird dem Verfassungsgerichtshof obliegen. Erst wenn der Verfassungsgerichtshof in einer solchen Interessenabwägung zu dem Ergebnis kommt, daß mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der durch den Bescheid eingeräumten Berechtigung ein unverhältnismäßiger Nachteil für den Beschwerdeführer eintreten würde, hat er der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. In dieser Weise soll sichergestellt werden, daß die allgemeinen öffentlichen Interessen gewahrt und auch eine sachgerechte Abwägung anderer Interessen gewährleistet ist, um so eine ausgewogene Entscheidung zu sichern.

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an eine Beschwerde soll ferner sowohl dann möglich sein, wenn der zu überprüfende Bescheid ein begünstigender, als auch dann, wenn er ein belastender Verwaltungsakt ist. Die bisherige gesetzliche Regelung im Verfassungsgerichtshofgesetz nimmt ihrem Konzept nach nur auf belastende Verwaltungsakte Bezug, was sich daraus ergibt, daß der Abs. 3 des § 86 in der geltenden Fassung nur Pflichten der Behörde vorsieht. Ist dagegen in einem Mehrparteien-Verwaltungsverfahren ein Bescheid ergangen, so kann dieser Bescheid für einen Teil der am Verfahren beteiligten Parteien ein begünstigender, für die anderen Parteien aber ein belastender Verwaltungsakt sein. Wird nun dieser Bescheid von jenen Parteien vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten, für die sich der Bescheid als belastender Verwaltungsakt erweist, so muß auch für diesen Fall die Möglichkeit bestehen, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Dies liegt nicht nur im Interesse

der anfechtenden Partei, sondern auch im Interesse jener Partei, die durch den angefochtenen Bescheid begünstigt wurde. Erweist sich nämlich die Beschwerde als gerechtfertigt und wird der Bescheid demgemäß vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, so kann die Behörde verpflichtet sein, die bescheidmäßig erteilte Begünstigung (Bewilligung, Erlaubnis) im fortgesetzten Verfahren nicht zuzuerkennen. Wenn aber in der Zwischenzeit vom Begünstigten von dieser Bewilligung oder Erlaubnis bereits Gebrauch gemacht wurde und diese ihm später im fortgesetzten Verfahren schließlich nicht zuerkannt wird, kann dadurch ein erheblicher Schaden für den Betroffenen entstehen. Aus diesem Grund kann davon gesprochen werden, daß die vorgeschlagene Regelung auch im Interesse des durch den angefochtenen Bescheid Begünstigten liegt.

Durch die Wortfolge „oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten“ soll die dargelegte Wirkung, nämlich die Möglichkeit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an Beschwerden, durch die ein begünstigender Verwaltungsakt angefochten wird, gewährleistet werden.

Diese Erweiterung der Möglichkeit, Beschwerden aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, macht eine Ergänzung des Abs. 3 erforderlich. Nach dem geltenden Wortlaut bezieht sich nämlich der § 86 Abs. 3 nur auf Verpflichtungen der Behörde. Wenn aber die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde zuerkannt werden soll, die sich gegen einen begünstigenden Verwaltungsakt richtet, muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß der durch diesen Verwaltungsakt Begünstigte von der behördlich eingeräumten Berechtigung nicht Gebrauch machen darf. Der Behörde selbst kommt diesbezüglich keinerlei Ingerenz zu. Von diesem Gedankengang ausgehend wurde daher die Rechtsfolge der Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung bei Beschwerden gegen einen begünstigenden Verwaltungsakt damit umschrieben, daß der durch den angefochtenen Bescheid Begünstigte von dieser Berechtigung ex lege nicht Gebrauch machen darf.

Die erfolgte Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenüber einer Beschwerde gegen einen begünstigenden Verwaltungsakt vorausgesetzt, stellt sich die Frage, in welchem Zeitpunkt der aus dem angefochtenen Bescheid Berechtigte von der ihm eingeräumten Berechtigung Gebrauch machen darf. Dazu ist folgendes zu bemerken: Wird die diesbezügliche Beschwerde vom Verfassungsgerichtshof abgewiesen, so fällt mit Rechtswirksamkeit des Erkenntnisses auch die gewissermaßen bis zu diesem Zeitpunkt auflösend bedingte Untersagung der Gebrauch-

nahme von der behördlichen Berechtigung weg. Der Betroffene kann nunmehr von ihr Gebrauch machen. Wird dagegen der Beschwerde stattgegeben, so hat die Behörde im fortgesetzten Verfahren gemäß § 87 Abs. 2 VfGG 1953 unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine neue Entscheidung zu treffen. Mit der Rechtskraft dieser im fortgesetzten Verfahren ergehenden Entscheidung wird eine neue Rechtslage geschaffen, von der es abhängt, ob die Berechtigung besteht (bzw. eingeräumt wird) oder nicht. In diesem Fall ist demgemäß die Rechtslage dieselbe, wie sie im allgemeinen gegeben ist, wenn in einem Verwaltungsverfahren ein begünstigender Verwaltungsakt erlassen wird.

Im besonderen ist auf die Auswirkungen des Abs. 3 bei in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erfolgten Verwaltungsakten hinzuweisen. Auch bei solchen sogenannten faktischen Amtshandlungen ist es nicht ausgeschlossen, daß sie solcher Natur sind, daß ihnen aufschiebende Wirkung zuerkannt werden kann. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn durch die faktische Amtshandlung ein Zustand hergestellt wird. Wird in einem solchen Fall der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt, so führt dies gemäß Abs. 3 dazu, daß der durch die faktische Amtshandlung bewirkte Zustand beseitigt werden muß, d. h. der weitere Vollzug der faktischen Amtshandlung einzustellen ist.

Zu § 86:

Diese Bestimmung stimmt wörtlich mit dem bisherigen § 86 a VfGG 1953 überein.

Zu § 87:

Bereits die bisherige Fassung des Abs. 1 sah vor, daß bei Bescheidbeschwerden der Verfassungsgerichtshof auszusprechen hat, ob eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte stattgefunden hat. Diese Regelung kann in der vorgeschlagenen ergänzten Form auch auf Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt angewendet werden. Allerdings knüpfte der Abs. 1 in der bisherigen Fassung an diesen Ausspruch

des Verfassungsgerichtshofes die weitere Folge, daß für den Fall, daß eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte festgestellt wurde, der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Diese weitere Folge eines solchen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ist im Falle angefochtener Verwaltungsakte, die in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erfolgt sind, zumindest nicht in allen Fällen möglich. Aus diesem Grund wurde das bisher in Abs. 1 verwendete Wort „bejahendenfalls“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der Verwaltungsakt nur dann aufzuheben ist, wenn er seiner Natur nach aufgehoben werden kann.

Der Abs. 2 dieser Bestimmung wurde seinem Wortlaut nach dem § 63 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes in der Fassung der Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle (79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP) angeglichen. Eine inhaltliche oder sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Der Abs. 3 wurde — abgesehen von einer geringfügigen Änderung des ersten Satzes — unverändert übernommen.

Zu den §§ 88 und 89:

Beide Bestimmungen entsprechen unverändert der bestehenden Rechtslage. Lediglich in § 89 wurde der neueren legislatischen Praxis entsprechend an Stelle des „Bundeskanzleramtes“ der „Bundeskanzler“ eingefügt. Eine inhaltliche Änderung ist aber damit nicht verbunden.

Zu Art. II:

Die Inkrafttretensklausel des Abs. 1 richtet sich nach Art. II Abs. 1 und 2 der Bundesverfassungsgesetznovelle, BGBl. Nr. 302/1975.

Da der § 32 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes durch die Z. 8 und 12 des vorliegenden Entwurfes in das Verfassungsgerichtshofgesetz selbst aufgenommen werden soll, war diese Bestimmung der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes aufzuheben.

Gegenüberstellung

Derzeit geltende Fassung:

§ 6. (1) Zu jeder Verhandlung des Verfassungsgerichtshofes sind der Vizepräsident und sämtliche übrigen Mitglieder einzuladen.

(2) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes ist ein Ersatzmitglied zu laden. Dabei ist tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, ob das verhinderte Mitglied auf Vorschlag der Bundesregierung, auf Vorschlag des Nationalrates oder auf Vorschlag des Bundesrates ernannt worden ist.

§ 7. (1) Der Verfassungsgerichtshof ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens acht Stimmführer anwesend sind.

(2) Bei der Verhandlung über folgende Angelegenheiten genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Stimmführern:

- a) über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, an die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind (Art. 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 211); (BGBl. Nr. 132/1947, Art. I Z. 1)
- b) über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (Art. 138 Abs. 1 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes);
- c) über alle Fälle, die in nichtöffentlicher Sitzung erledigt werden, mit Ausnahme der Fälle des § 10 Abs. 2 und 4;
- d) auf Antrag des Referenten mit Zustimmung des Vorsitzenden bei der Behandlung von Beschwerden in Rechtssachen, in

Neue Fassung:

§ 6. (1) unverändert

(2) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes ist ein Ersatzmitglied zu laden. Dabei ist tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, ob das verhinderte Mitglied auf Vorschlag der Bundesregierung, auf Vorschlag des Nationalrates oder auf Vorschlag des Bundesrates ernannt worden ist. Das gleiche gilt, falls die Stelle eines Mitgliedes frei geworden ist, bis zu ihrer Besetzung.

§ 7. (1) unverändert

(2) lit. a und b unverändert

- c) über alle Fälle, in denen die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt behauptet wird;
- d) über alle Fälle, die in nichtöffentlicher Sitzung erledigt werden, mit Ausnahme der Fälle des § 10 Abs. 2 und 4;
- e) auf Antrag des Referenten mit Zustimmung des Vorsitzenden bei der Behandlung von Beschwerden in Rechtssachen, in

Derzeit geltende Fassung:

denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung bereits genügend klargestellt ist.

§ 17. (1) Jeder Eingabe sind so viele Ausfertigungen der Eingabe und jeder Beilage anzuschließen, daß jeder nach dem Gesetze zur Verhandlung zu ladenden Partei (Behörde) ein Exemplar zugestellt werden kann.

(2) Klagen nach § 37, Anträge nach §§ 46, 48 und 50 sowie Beschwerden sind, wenn sie nicht unter die Bestimmung des § 24 Abs. 1 fallen, durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. (BGBl. Nr. 132/1947, Art. I Z. 2.)

(3) Die Eingaben können auch Rechtsausführungen enthalten.

Neue Fassung:

denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung bereits genügend klargestellt ist.

§ 13 a. (1) Beim Verfassungsgerichtshof ist ein Evidenzbüro einzurichten. Einer der ständigen Referenten kann vom Präsidenten mit der Leitung des Evidenzbüros betraut werden.

(2) Dem Evidenzbüro obliegt insbesondere die übersichtliche Erfassung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, im Bedarfsfalle auch der Entscheidungen anderer oberster Gerichte, und des einschlägigen Schrifttums.

§ 17. (1) Jeder Eingabe sind so viele Ausfertigungen der Eingabe und jeder Beilage anzuschließen, daß jeder nach dem Gesetze zur Verhandlung zu ladenden Partei (Behörde) ein Exemplar zugestellt werden kann.

(2) Klagen nach § 37, Anträge nach den §§ 46, 48, 50, 57, 62 und 66 sowie Beschwerden sind, wenn sie nicht unter die Bestimmung des § 24 Abs. 1 fallen, durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen.

(3) Anträge eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Landtages gemäß Art. 140 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes müssen nicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden.

(4) Die Eingaben können auch Rechtsausführungen enthalten.

D. Bei einem Antrag auf Feststellung des Vorliegens und der Erfüllung von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern oder der Länder untereinander (Art. 138 a des Bundes-Verfassungsgesetzes)

§ 56 a. (1) Der Antrag im Sinne des Art. 138 a Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes hat die Feststellung zu begehren, daß

1. eine Vereinbarung zwischen dem Bund und einem oder mehreren Ländern vorliegt oder nicht vorliegt oder

2. eine aus einer Vereinbarung zwischen dem Bund und einem oder mehreren Ländern folgende Verpflichtung erfüllt oder nicht erfüllt worden ist.

(2) Der Abs. 1 gilt für Vereinbarungen der Länder untereinander sinngemäß.

(3) Der Antrag ist im einzelnen zu begründen.

§ 56 b. (1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die öffentliche mündliche Verhandlung an. Zu dieser sind die beteiligten Regierungen zu laden. Der Bundesregierung obliegt die Vertretung des Bundes, der jeweiligen Landesregierung die Vertretung des Landes.

Derzeit geltende Fassung:

D. Bei Anfechtung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen (Art. 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes)

§ 57. (1) Der Antrag, eine Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben, muß begehren, daß entweder die Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach oder daß bestimmte Stellen der Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

(2) Von einem Gerichte kann der Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen nur dann gestellt werden, wenn die Verordnung vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden oder wenn die Gesetzmäßigkeit der Verordnung eine Vorfrage für die Entscheidung der bei diesem Gericht anhängigen Rechtssache ist.

Neue Fassung:

(2) Zugleich mit der Anberaumung der Verhandlung werden die an der Sache beteiligten Regierungen aufgefordert, eine schriftliche Äußerung dem Verfassungsgerichtshof so rechtzeitig vorzulegen, daß sie spätestens eine Woche vor der Verhandlung dem Gerichtshof vorliegt. Der Verfassungsgerichtshof kann auch die anderen an der Vereinbarung beteiligten Regierungen zur Abgabe von Äußerungen auffordern.

E. Bei Anfechtung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen (Art. 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes)

§ 57. (1) Der Antrag, eine Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben, muß begehren, daß entweder die Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach oder daß bestimmte Stellen der Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen. Wird ein solcher Antrag von einer Person gestellt, die unmittelbar durch die Gesetzwidrigkeit der Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, so ist auch darzutun, inwieweit die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für sie wirksam geworden ist.

(2) Von einem Gericht kann der Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen nur dann gestellt werden, wenn die Verordnung vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden oder wenn die Gesetzmäßigkeit der Verordnung eine Vorfrage für die Entscheidung der bei diesem Gericht anhängigen Rechtssache ist.

(3) Hat ein Gericht einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen gestellt, so dürfen in dieser Sache bis zur Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche gerichtliche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst würden oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(4) Hat das Gericht die Verordnung, deren Überprüfung es beantragt hat, nicht mehr anzuwenden, so hat es dies dem Verfassungsgerichtshof unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 sind im Verfahren vor dem Verwaltunggerichtshof nicht anzuwenden.

Derzeit geltende Fassung:

§ 58. (1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind die Verwaltungsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, und die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Bundes oder des Landes, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen ist, und — wenn der Antrag von einem Gericht gestellt worden ist — auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

(2) Die Verwaltungsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, und die obersten Verwaltungsbehörden des Bundes oder des Landes, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen sind, haben binnen zwei Wochen nach Empfang der Ladung eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand zu erstatten.

§ 60. (1) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Wenn den Antrag ein Gericht gestellt hatte, so hat es das unterbrochene Verfahren sofort aufzunehmen. Bei der Entscheidung der anhängigen Rechtssache ist das Gericht an die Rechtsanschauung gebunden, die der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis über die Gesetzmäßigkeit der Verordnung ausgesprochen hat.

(2) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist auch der Behörde, die die Verordnung erlassen hatte, zuzustellen. Lautet es auf Aufhebung einer Verordnung, so muß in der nach Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, daß die Verordnung durch das genau zu bezeichnende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben worden ist.

E. Bei Anfechtung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Art. 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes)

§ 62. (1) Der Antrag, ein Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben, muß begehren, daß entweder das Gesetz seinem ganzen Inhalte nach oder daß bestimmte Stellen des Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

Neue Fassung:

§ 58. (1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind der Antragsteller sowie die Verwaltungsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, und die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Bundes oder des Landes, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen ist, und — wenn der Antrag von einem Gericht gestellt worden ist — auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

(2) unverändert

§ 60. (1) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Wenn den Antrag ein Gericht gestellt hatte, so hat es das Verfahren weiterzuführen. Bei der Entscheidung der anhängigen Rechtssache ist das Gericht an die Rechtsanschauung gebunden, die der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis über die Gesetzmäßigkeit der Verordnung ausgesprochen hat.

(2) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist auch der Behörde, die die Verordnung erlassen hatte, zuzustellen. Lautet es auf Aufhebung einer Verordnung, so muß in der nach Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, daß die Verordnung durch das genau zu bezeichnende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben worden ist.

§ 61 a. Wurde das Verordnungsprüfungsverfahren auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch die Gesetzeswidrigkeit der Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, eingeleitet, so sind ihr im Falle des Obsiegens die erwachsenen Prozeßkosten von dem Rechtsträger, in dessen Namen die Verordnung erlassen wurde, zu ersetzen.

F. Bei Anfechtung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Art. 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes)

§ 62. (1) Der Antrag, ein Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben, muß begehren, daß entweder das Gesetz seinem ganzen Inhalte nach oder daß bestimmte Stellen des Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen. Wird ein solcher Antrag von einer Person gestellt, die unmittelbar durch die Ver-

Derzeit geltende Fassung:

(2) aufgehoben

§ 63. (1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind die beteiligten Regierungen zu laden. Zur Vertretung eines angefochtenen Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, eines angefochtenen Landesgesetzes die zuständige Landesregierung berufen. Ist der Antrag vom Obersten Gerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

(2) Zugleich mit der Anberaumung der Verhandlung wird die berufene Regierung aufgefordert, eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand dem Verfassungsgerichtshofe so rechtzeitig vorzulegen, daß die Äußerung spätestens eine Woche vor der Verhandlung dem Gerichtshofe vorliegt.

(3) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist tunlichst binnen einem Monate nach Einlangen des Antrages zu fällen.

Neue Fassung:

fassungswidrigkeit des Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, so ist auch darzutun, inwieweit das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für sie wirksam geworden ist.

(2) Anträge gemäß Abs. 1, die von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder eines Landtages eingebracht werden und nicht die Unterschrift eines Rechtsanwaltes tragen, sind von allen Antragstellern zu unterfertigen. Die Antragsteller haben einen oder mehrere Bevollmächtigte namhaft zu machen. Wird ein solcher nicht ausdrücklich namhaft gemacht, so gilt der erstunterzeichnete Antragsteller als Bevollmächtigter.

(3) Hat ein Gericht einen Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes oder von bestimmten Stellen eines solchen gestellt, so dürfen in dieser Sache bis zur Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche gerichtliche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflußt würden oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(4) Hat das Gericht das Gesetz, dessen Überprüfung es beantragt hat, nicht mehr anzuwenden, so hat es dies dem Verfassungsgerichtshof unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 sind im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht anzuwenden.

§ 63. (1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind der Antragsteller und die zur Vertretung des angefochtenen Gesetzes berufene Regierung zu laden. Zur Vertretung eines angefochtenen Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, eines angefochtenen Landesgesetzes die Landesregierung berufen. Ist der Antrag vom Verwaltungsgerichtshof, vom Obersten Gerichtshof oder von einem zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gericht gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

(2) unverändert

(3) unverändert

Derzeit geltende Fassung:

§ 64. (1) Das Erkenntnis hat auszusprechen, ob der ganze Inhalt des Gesetzes oder bestimmte Stellen als verfassungswidrig aufgehoben werden.

(2) Lautet das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf Aufhebung, so ist es auch dem Bundeskanzler oder dem zuständigen Landeshauptmann zuzustellen. In der nach Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung muß zum Ausdruck gebracht werden, daß das Gesetz durch das genau zu bezeichnende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben worden ist.

F. Bei Anfechtung der Rechtmäßigkeit eines Staatsvertrages (Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes)

§ 66. Auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen nach Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes sind, soweit es sich um Staatsverträge handelt, die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes abgeschlossen wurden, die Bestimmungen des Abschnittes E, hinsichtlich aller anderen Staatsverträge die Bestimmungen des Abschnittes D dieses Bundesgesetzes sinngemäß mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Zur Verhandlung sind die antragstellende Behörde und die Verwaltungsbehörde, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat, zu laden. Zur Vertretung eines vom Bundespräsidenten abgeschlossenen Staatsvertrages ist die Bundesregierung berufen. Ist der Antrag von einem Gericht gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

2. Das Erkenntnis hat auszusprechen, ob der ganze Inhalt des Staatsvertrages oder bestimmte Stellen wegen Rechtswidrigkeit von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind.

3. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist auch jener Verwaltungsbehörde zuzustellen, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat. Hat der Bundespräsident den Staatsvertrag abgeschlossen, so ist das Erkenntnis der Bundesregierung zuzustellen. Betrifft das Erkenntnis einen Staatsvertrag, der mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen wurde, so ist es überdies dem Bundeskanzler zuzustellen.

Neue Fassung:

§ 64. (1) unverändert

(2) Lautet das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf Aufhebung, so ist es auch dem Bundeskanzler oder dem zuständigen Landeshauptmann zuzustellen. In der nach Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung muß zum Ausdruck gebracht werden, daß das Gesetz durch das genau zu bezeichnende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben worden ist.

§ 65 a. Wurde das Gesetzesprüfungsverfahren auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, eingeleitet, so sind ihr im Falle des Obsiegens die erwachsenen Prozeßkosten im Falle eines Bundesgesetzes vom Bund, im Falle eines Landesgesetzes vom betreffenden Land zu ersetzen.

G. Bei Anfechtung der Rechtmäßigkeit eines Staatsvertrages (Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes)

§ 66. Auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen nach Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes sind, soweit es sich um Staatsverträge handelt, die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes abgeschlossen wurden, die Bestimmungen des Abschnittes F, hinsichtlich aller anderen Staatsverträge die Bestimmungen des Abschnittes E dieses Bundesgesetzes sinngemäß mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Zur Verhandlung sind der Antragsteller und die Verwaltungsbehörde, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat, zu laden. Zur Vertretung eines vom Bundespräsidenten abgeschlossenen Staatsvertrages ist die Bundesregierung berufen. Ist der Antrag von einem Gericht gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

2. unverändert

3. unverändert

Derzeit geltende Fassung:

4. Wird in dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Rechtswidrigkeit festgestellt, so muß in der nach Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes im Zusammenhang mit Art. 139 Abs. 2 oder Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, daß der Staatsvertrag nach dem genau zu bezeichnenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden und die Wirksamkeit eines allfälligen diesen Staatsvertrag betreffenden Beschlusses nach Art. 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes oder einer allfälligen Anordnung nach Art. 65 Abs. 1 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes erloschen ist.

G. Bei Anfechtung von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren sowie Erklärung des Mandatsverlustes (Art. 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes)

§ 70. (1) Einer gemäß § 67 eingebrachten Wahlanfechtung hat der Verfassungsgerichtshof stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. In dem der Anfechtung stattgebenden Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof entweder das ganze Wahlverfahren oder von ihm genau zu bezeichnende Teile des Wahlverfahrens aufzuheben.

(2) Gibt der Verfassungsgerichtshof einer Wahlanfechtung statt, weil eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt worden ist, so hat er die Wahl dieser Person für nichtig zu erklären. In diesem Falle finden die Bestimmungen der betreffenden Wahlordnung Anwendung, die sich auf das Freiwerden eines Mandats beziehen.

(3) Gibt der Verfassungsgerichtshof einer Wahlanfechtung statt, weil einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden ist, so hat das Erkenntnis auszusprechen, ob hiedurch die Wahl anderer Personen nichtig geworden ist, und in diesem Falle die Wahl dieser Personen aufzuheben. Hat die angefochtene Wahl auf Grund von angemeldeten Parteilisten stattgefunden, so hat die zuständige Wahlbehörde ihre Verlautbarung des Wahlergebnisses richtigzustellen.

(4) Die Wahlbehörden, die nach Stattgebung der Wahlanfechtung in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen haben, sind an die tatsächlichen Feststellungen und an die Rechtsanschauung gebunden, von denen der Verfassungsgerichtshof bei seinem Erkenntnis ausgegangen ist.

(5) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes dem

Neue Fassung:

4. Wird in dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Rechtswidrigkeit festgestellt, so muß in der nach Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes im Zusammenhang mit Art. 139 Abs. 5 oder Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, daß der Staatsvertrag nach dem genau zu bezeichnenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden und die Wirksamkeit eines allfälligen, diesen Staatsvertrag betreffenden Beschlusses nach Art. 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes oder einer allfälligen Anordnung nach Art. 65 Abs. 1 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes erloschen ist.

H. Bei Anfechtung von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren sowie Erklärung des Mandatsverlustes (Art. 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes)

§ 70. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes dem Vor-

Derzeit geltende Fassung:

Vorsitzenden des betreffenden Vertretungskörpers (der gesetzlichen beruflichen Vertretung selbst) unverzüglich zuzustellen. Jene Personen, deren Wahl durch das Erkenntnis als aufgehoben oder als nichtig erklärt anzusehen ist, haben von dem dieser Zustellung folgenden Tag den Beratungen des betreffenden Vertretungskörpers fernzubleiben und sich der Führung der Geschäfte in der Landesregierung (im Gemeindevorstand, in der gesetzlich berufenen Vertretung) zu enthalten.

§ 71 a. (1) Die Anfechtung des Bescheides einer Verwaltungsbehörde, womit der Verlust des Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper — ausgenommen Nationalrat, Bundesrat und die Landtage —, der Funktion in einem Gemeindevorstand oder in einem satzunggebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wird, kann nur nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen administrativen Bescheides erhoben werden.

(2) In dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof hat auch der Vertretungskörper (die gesetzliche berufliche Vertretung) Parteistellung.

(3) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Verfassungsgerichtshof hat der Anfechtung stattzugeben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit stattgefunden hat. Gibt der Verfassungsgerichtshof einer Anfechtung statt, weil einer zu einem allgemeinen Vertretungskörper, einem Gemeindevorstand oder einem satzunggebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung wählbaren Person zu Unrecht das Mandat aberkannt worden ist, so hat das Erkenntnis auch auszusprechen, ob hiedurch die Wahl einer anderen Person nichtig geworden ist; in diesem Fall hat er die Wahl dieser Person aufzuheben. Die Nichtigkeit tritt im Zeitpunkt der Verkündung oder Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses ein.

(5) Wird der Bescheid der Verwaltungsbehörde aufgehoben, so sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit denen ihnen zu Gebote stehenden recht-

Neue Fassung:

sitzenden des betreffenden Vertretungskörpers (der gesetzlichen beruflichen Vertretung selbst) unverzüglich zuzustellen. Jene Personen, deren Wahl durch das Erkenntnis als aufgehoben oder als nichtig erklärt anzusehen ist, haben von dem dieser Zustellung folgenden Tag an den Beratungen des betreffenden Vertretungskörpers fernzubleiben und sich der Führung der Geschäfte in der Landesregierung (im Gemeindevorstand, in der gesetzlichen beruflichen Vertretung) zu enthalten. Ist jedoch auf Grund des aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl des Nationalrates oder eines Landtages erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieser Vertretungskörper ihr Mandat erst im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch die in der Wiederholungswahl gewählten Mitglieder.

§ 71 a. (1) Die Anfechtung des Bescheides einer Verwaltungsbehörde, mit dem der Verlust des Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper, der Funktion in einem Gemeindevorstand oder in einem satzunggebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wird, kann nur nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides erhoben werden.

(2) In dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof hat auch der Vertretungskörper (die gesetzliche berufliche Vertretung) Parteistellung.

(3) Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(4) Der Verfassungsgerichtshof hat der Anfechtung stattzugeben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit stattgefunden hat.

Derzeit geltende Fassung:

lichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Zustand herzustellen.

(6) Auf das Verfahren sind im übrigen die Bestimmungen des § 82 Abs. 2 und 3, der §§ 83, 84, 86 Abs. 1, 86 a und 88 sinngemäß anzuwenden. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung sind der Anfechtungswerber sowie die belangte Behörde zu laden.

H. Bei Anklagen, mit denen die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird (Art. 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes)

I. Bei Beschwerden wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (Art. 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes)

§ 82. (1) Die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (Art. 144 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes) kann nur nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges innerhalb der Frist von sechs Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen administrativen Bescheides erhoben werden. (BGBl. Nr. 132/1947, Art. I Z. 5.)

(2) Die Beschwerde hat den Tatbestand genau darzustellen.

Neue Fassung:

(5) Auf das Verfahren sind im übrigen die Bestimmungen des § 82 Abs. 3 und 4, der §§ 83, 84 Abs. 1, 86 und 88 sinngemäß anzuwenden. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung sind der Anfechtungswerber sowie die Behörde zu laden.

I. Bei Anklagen, mit denen die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird (Art. 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes)

J. Bei Beschwerden wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, oder Rechtsverletzungen wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages (Art. 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes)

§ 82. (1) Die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen einen Bescheid kann nur nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides erhoben werden.

(2) Die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen einen in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ergangenen Verwaltungsakt kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen erhoben werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, sofern er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.

(3) Die Beschwerde hat den Sachverhalt genau darzulegen und anzugeben, ob sich der Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt erachtet. Die für verfassungs- oder gesetzwidrig erachtete Rechtsvorschrift ist zu bezeichnen. Bei Beschwerden im Sinne des Abs. 2 ist, soweit dies zumutbar ist, auch anzugeben, welches Organ die un-

Derzeit geltende Fassung:

(3) Der angefochtene Bescheid ist in Urschrift oder Abschrift anzuschließen; der Tag seiner Zustellung ist anzugeben.

(4) Beruht die Beschwerde auf einer Rechtsansicht, die der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes widerspricht, so kann der Referent den Beschwerdeführer mit Zustimmung des Vorsitzenden unter Hinweis auf die einschlägigen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes und unter Anberaumung einer angemessenen Frist auffordern, die Beschwerde durch Angabe der Gründe zu ergänzen, aus denen er die der bisherigen Rechtsprechung zugrunde liegende Rechtsansicht für unrichtig hält; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.

§ 83. (1) Eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen ist der Behörde, von der der angefochtene Bescheid herrührt, mit der Mitteilung zuzustellen, daß es ihr freisteht, innerhalb einer Frist, die nicht unter zwei Wochen zu bemessen ist, eine Gegenschrift zu erstatten.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlung kann den Parteien auch die Erstattung weiterer Äußerungen und Gegenäußerungen innerhalb zu bestimmender Fristen freigestellt werden.

(3) Eine Verlängerung der Fristen kann nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden; die Zustimmung der Gegenpartei ist hiezu weder erforderlich noch ausreichend.

§ 84. Nach Einlangen der Gegenschrift und der weiteren etwa verlangten Äußerungen oder nach Ablauf der Fristen beraumt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes die Verhandlung an.

§ 85. Zu dieser Verhandlung sind der Beschwerdeführer, die Behörde (§ 83) und etwa sonst Beteiligte zu laden.

§ 86. (1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wenn von dem Aufschub des Bescheides, gegen den die Beschwerde erhoben wurde, kein erheblicher Nachteil zu besorgen ist oder wenn mit dessen Vollzug für den Beschwerdeführer ein unwiederbringlicher Nachteil verbunden wäre, kann der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Partei aussprechen, daß der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt. Wenn der

Neue Fassung:

mittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt hat und welcher Behörde sie zuzurechnen ist.

(4) Der angefochtene Bescheid ist in Urschrift, Gleichschrift, Abschrift oder Kopie anzuschließen; der Tag seiner Zustellung ist anzugeben.

(5) Beruht die Beschwerde auf einer Rechtsansicht, die der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes widerspricht, so kann der Referent den Beschwerdeführer mit Zustimmung des Präsidenten unter Hinweis auf die einschlägigen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes und unter Anberaumung einer angemessenen Frist auffordern, die Beschwerde durch Angabe der Gründe zu ergänzen, aus denen er die der bisherigen Rechtsprechung zugrunde liegende Rechtsansicht für unrichtig hält; die Versäumung der Frist gilt als Zurückziehung.

§ 83. (1) Eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen ist der Behörde, von der der angefochtene Bescheid herrührt oder der der in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakt zuzurechnen ist, mit der Mitteilung zuzustellen, daß es ihr freisteht, innerhalb einer Frist, die mindestens drei Wochen zu betragen hat, eine Gegenschrift zu erstatten.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlung kann den Parteien auch die Erstattung weiterer Äußerungen und Gegenäußerungen innerhalb zu bestimmender Fristen freigestellt werden.

(3) Eine Verlängerung der Fristen kann nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden; die Zustimmung der Gegenpartei ist hiezu weder erforderlich noch ausreichend.

§ 84. (1) Nach Einlangen der Gegenschrift und der weiteren etwa verlangten Äußerungen oder nach Ablauf der Fristen beraumt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes die Verhandlung an.

(2) Zu dieser Verhandlung sind der Beschwerdeführer, die Behörde (§ 83 Abs. 1) und etwa sonst Beteiligte zu laden.

§ 85. (1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat auf Antrag des Beschwerdeführers der Beschwerde mit Beschluß aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Be-

Derzeit geltende Fassung:

Verfassungsgerichtshof nicht versammelt ist, so hat dies auf Antrag des Referenten der Präsident auszusprechen.

(3) Auf Grund eines solchen Ausspruches hat die betreffende Behörde den Vollzug des Bescheides aufzuschieben und die hiezu erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 86 a. Wird vor Schluß der Verhandlung über die Beschwerde der Nachweis erbracht, daß der Beschwerdeführer klaglos gestellt erscheint, so hat der Verfassungsgerichtshof nach Einvernehmung des Beschwerdeführers die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären und daher das Verfahren einzustellen.

§ 87. (1) Das Erkenntnis hat auszusprechen, ob eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte stattgefunden hat, und gegebenenfalls den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

(2) Wird der Bescheid der Verwaltungsbehörde aufgehoben, so sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Falle mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. (BGBl. Nr. 132/1947, Art. I Z. 6.)

(3) Findet der Verfassungsgerichtshof, daß eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte nicht stattgefunden hat, so hat er, falls ein darauf abzielender Antrag des Beschwerdeführers spätestens bis zum Schluß der öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt worden ist, in seinem Erkenntnis auszusprechen, daß die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten wird, falls es sich nicht um einen Fall handelt, der nach Art. 133 des Bundes-Verfassungsgesetzes von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist. (BGBl. Nr. 132/1947, Art. I Z. 7, und BGBl. Nr. 211/1946, Art. II Z. 2.)

Neue Fassung:

schwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Der Antrag ist gleichzeitig mit der Beschwerde einzubringen. Wenn der Verfassungsgerichtshof nicht versammelt ist, so ist die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung auf Antrag des Referenten vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes auszusprechen.

(3) Der Beschluß über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist dem Beschwerdeführer, der Behörde (§ 83 Abs. 1) und etwa sonst Beteiligten zuzustellen. Die Behörde hat den Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes aufzuschieben und die hiezu erforderlichen Verfügungen zu treffen; der durch den angefochtenen Bescheid Berechtigte darf diese Berechtigung nicht ausüben.

§ 86. Wird vor Schluß der Verhandlung über die Beschwerde der Nachweis erbracht, daß der Beschwerdeführer klaglos gestellt erscheint, so hat der Verfassungsgerichtshof nach Einvernehmung des Beschwerdeführers die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

§ 87. (1) Das Erkenntnis hat auszusprechen, ob eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte stattgefunden hat oder ob der Beschwerdeführer wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt worden ist, und hat gegebenenfalls den angefochtenen Verwaltungsakt aufzuheben.

(2) Wenn der Verfassungsgerichtshof einer Beschwerde stattgegeben hat, sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(3) Weist der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde ab, so hat er, falls ein darauf abzielender Antrag des Beschwerdeführers spätestens bis zum Schluß der öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt worden ist, in seinem Erkenntnis auszusprechen, daß die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten wird. Ein solcher Ausspruch hat nicht zu erfolgen, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 des Bundes-Verfassungsgesetzes von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

Derzeit geltende Fassung:

§ 88. Der Partei, die unterliegt oder die den Beschwerdeführer klaglos gestellt hat, kann auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für den Fall, daß der Beschwerdeführer die Beschwerde vor der mündlichen Verhandlung, ohne klaglos gestellt worden zu sein, zurückzieht.

§ 89. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

Neue Fassung:

§ 88. Der Partei, die unterliegt oder die den Beschwerdeführer klaglos gestellt hat, kann auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für den Fall, daß der Beschwerdeführer die Beschwerde vor der mündlichen Verhandlung zurückzieht, ohne klaglos gestellt worden zu sein.

§ 89. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.